

Aktenzeichen: 9 AZR 538/96
Bundesarbeitsgericht 9. Senat

Urteil vom 16. September 1997
- 9 AZR 538/96 -

I. Arbeitsgericht
Dortmund

Urteil vom 03. August 1994
- 4 Ca 2754/93 -

II. Landesarbeitsgericht
Hamm

Urteil vom 13. März 1996
- 9 Sa 952/95 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Ja
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Barabgeltung von Hausbrand; Zurückbehaltungsrecht

Gesetz:

Gesetz über einen Bergmannsversorgungsschein im Lande Nordrhein-Westfalen (BVSG/NW) vom 20. Dezember 1983 (GVBl. NW S. 635) §§ 9, 15, 17; SGB I vom 11. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3015) §§ 60 ff.

Leitsätze:

1. Der Bergbau-Arbeitgeber, der zur Gewährung von Hausbrand/Energiebeihilfe an den Inhaber eines Bergmannsversorgungsscheins verpflichtet ist, ist nicht Leistungsträger im Sinne von § 66 SGB I. Er kann deshalb von dem Arbeitnehmer nicht verlangen, daß sich dieser einer ärztlichen Untersuchung unterzieht, ob die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Zuerkennung des Bergmannsversorgungsscheins (noch) vorliegen.
2. Ein Zurückbehaltungsrecht wegen der Weigerung des Arbeitnehmers, sich ärztlich untersuchen zu lassen, steht dem Arbeitgeber nicht zu.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

9 AZR 538/96

9 Sa 952/95 Hamm

Verkündet am
16. September 1997

Siegel,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Neunte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128
Abs. 2 ZPO in der Sitzung am 16. September 1997 durch den
Vorsitzenden Richter Professor Dr. Leinemann, den Richter
Düwell und die Richterin Reinecke sowie die ehrenamtlichen



hater Fox und Schodde für Recht erkannt.
[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Hamm vom 13. März 1996
- 9 Sa 952/95 - wird zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten über einen Anspruch auf Barabgeltung
von Hausbrand für das Kohlejahr 1992/1993.

Der 1949 geborene Kläger war bis zum 31. August 1978 bei der
Beklagten unter Tage beschäftigt. Aufgrund einer Untersuchung
durch den Sozialmedizinischen Dienst der Bundesknappschaft am
26. September 1978 wurde ihm unter dem 8. März 1979 der Berg-
mannsversorgungsschein erteilt. Bis zum Bezugsjahr 1991/1992 lei-
stete die Beklagte Hausbrand/Energiebeihilfe. Mit Schreiben vom
22. März 1993 und 24. Juni 1993 forderte sie den Kläger auf, sich
beim betriebsärztlichen Dienst untersuchen zu lassen und ihr das
Gesundheitszeugnis zuzuschicken. Der Kläger kam dem nicht nach.

Die von der Beklagten eingeschaltete Zentralstelle für den
Bergmannsversorgungsschein teilte ihr mit Schreiben vom 14. Sep-
tember 1993 mit, sie sehe sich zu keiner Prüfung veranlaßt, ob
dem Kläger der Bergmannsversorgungsschein abzuerkennen sei. Die
Aufforderung, nicht weiter unter Tage zu arbeiten, könne nur von
dem Sozialmedizinischen Dienst der Bundesknappschaft zurückgenom-
men werden.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger
1.228,50 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 1. Juli
1993 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben der Klage
stattgegeben. Hiergegen wendet sich die Beklagte mit der von dem
Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision. Der Kläger bittet um
deren Zurückweisung.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision der Beklagten ist nicht begründet.

Der Kläger hat Anspruch auf Barabgeltung von Hausbrand für
das Jahr 1992/1993.

I. Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 BVSG NW, § 54 Manteltarifvertrag
(MTV) für die Arbeitnehmer des rheinisch-westfälischen Steinkoh-
lenbergbaus vom 14. November 1989 i.d.F. vom 25. März 1993 in
Verb. mit Nr. I.1. Ziff. 3, 12 der Anl. 7 zu dem MTV erhält der
Inhaber eines Bergmannsversorgungsscheins unter den dort näher
geregelter Voraussetzungen vom bisherigen Bergbau-Arbeitgeber



Hausbrandkohle oder Barabgeltung. Diese Voraussetzungen hat der Kläger erfüllt und damit den Anspruch auf Barabgeltung für das Bezugsjahr 1. Juli 1992/30. Juni 1993 erworben. Das steht nach den bindenden Feststellungen des Landesarbeitsgerichts (§ 561 Abs. 2 ZPO) fest. Die Revision erhebt hiergegen keine Rügen.

II. Die Beklagte ist nicht berechtigt, die geschuldete Leistung wegen der fehlenden Mitwirkung des Klägers an einer betriebsärztlichen Untersuchung zu verweigern. Das hat das Landesarbeitsgericht zutreffend entschieden.

1. Ein Leistungsverweigerungsrecht ergibt sich nicht aus § 15 BVSG NW in Verb. mit §§ 62 ff. SGB I.

a) Nach § 15 BVSG NW gelten für den Inhaber des Bergmannsversorgungsscheins die Vorschriften der §§ 60 bis 67 des Sozialgesetzbuches - allgemeiner Teil - vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015) (SGB I) entsprechend. Nach § 62 SGB I soll sich der Empfänger von Sozialleistungen auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers ärztlichen Untersuchungsmaßnahmen unterziehen, soweit diese für die Entscheidung über die Leistung erforderlich sind. Kommt der Leistungsempfänger seiner Mitwirkungspflicht ohne rechtfertigenden Grund nicht nach, ist der Leistungsträger nach § 66 Abs. 1 SGB I berechtigt, ohne weitere Ermittlung die Leistung ganz oder teilweise zu entziehen.

b) Diese Voraussetzungen sind nicht gegeben. Das Sozialgesetzbuch I ist auf das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien weder unmittelbar noch entsprechend anzuwenden.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

aa) Eine unmittelbare Anwendung scheidet bereits deshalb aus, weil die Beklagte nicht Trägerin einer Sozialleistung des Sozialgesetzbuches ist. Nach § 11 SGB I sind Gegenstand der in § 2 SGB I genannten sozialen Rechte die in dem Sozialgesetzbuch vorgesehenen Dienst-, Sach- und Geldleistungen. Hierzu gehört die Energiebeihilfe nicht. Der Anspruch des Klägers beruht vielmehr auf dem landesrechtlichen Gesetz über den Bergmannsversorgungsschein.

bb) Eine entsprechende Heranziehung des SGB I kommt ebenfalls nicht in Betracht. Das Landesarbeitsgericht hat zu Recht darauf hingewiesen, daß die Beklagte dem Wortlaut des § 15 BVSG NW eine Bedeutung beimißt, die ihm nicht zukommt. Danach gelten für die Mitwirkung des Inhabers des Bergmannsversorgungsscheins die §§ 60 bis 67 SGB I "entsprechend". Mitwirkungspflichten nach §§ 60 ff. SGB I bestehen aber lediglich gegenüber dem Leistungsträger. Leistungsträger im Sinne des SGB I ist nicht der ehemalige Bergbau-Arbeitgeber, sondern die nach § 16 BVSG NW für die Durchführung des Gesetzes zuständige Zentralstelle für den Bergmannsversorgungsschein. Nach § 17 Abs. 2 BVSG NW gelten die Vorschriften des SGB I nur für die Zentralstelle entsprechend, nicht aber für den Bergbau-Arbeitgeber.

cc) Die Leistung darf nach § 66 Abs. 3 SGB I wegen fehlender Mitwirkung überdies nur entzogen werden, wenn der Leistungsempfänger auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist. Daß die Beklagte dem entspro-



chen hat, ist ihrem Sachvortrag nicht zu entnehmen. Ihre in dem Rechtsstreit vorgelegten Schreiben enthalten jedenfalls keinen schriftlichen Hinweis auf ihre Absicht, die Energiebeihilfe nicht mehr zu leisten, falls sich der Kläger der verlangten ärztlichen Untersuchung nicht unterzieht.

dd) Die Beklagte übersieht ferner, daß eine Sozialleistung nach § 66 Abs. 1 Satz 1 SGB I nur entzogen werden darf, soweit ihre Voraussetzungen nicht nachgewiesen sind. Zwischen der fehlenden Aufklärung des Sachverhalts und den nicht nachgewiesenen Leistungsvoraussetzungen muß damit ein Zusammenhang bestehen. Daran fehlt es auch dann, wenn die Energiebeihilfe als Sozialleistung im Sinne von § 66 SGB I beurteilt wird. Denn der Kläger erfüllt die Leistungsvoraussetzungen für ihren Bezug. Die Zuerkennung des Bergmannsversorgungsscheins ist nicht nach § 14 BVSG NW aufgehoben.

2. Ein Zurückbehaltungsrecht der Beklagten ergibt sich nicht aus § 273 BGB. Danach kann der Schuldner einer Leistung diese zurückhalten, wenn er aus demselben rechtlichen Verhältnis, auf dem seine Verpflichtung beruht, einen fälligen Gegenanspruch gegen den Gläubiger hat.

Die Beklagte hat keinen Anspruch gegen den Kläger, sich von einem Betriebsarzt der Zeche untersuchen zu lassen. Eine gesetzliche oder tarifliche Grundlage besteht hierfür nicht. Entgegen der Revision ergibt sich der Anspruch auch nicht aus einer nachvertraglichen Treuepflicht des Klägers. Die Rechtsbeziehungen



- 7 -

zwischen den Parteien hinsichtlich des Anspruchs auf Hausbrandkohle werden abschließend durch § 9 BSVG NW bestimmt.

III. Die Beklagte hat die Kosten ihres erfolglosen Rechtsmittels zu tragen, § 97 ZPO.

Leinemann

Düwell

Reinecke

Fox

Schodde





JLaw – Gesetze und Urteile
(mobile App)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)